

# Regierungsratsbeschluss

vom 25. November 2025

Nr. 2025/1975

KR.Nr. I 0187/2025 (BJD)

## **Interpellation Karin Kälin (SP, Rodersdorf): Koordinierte Richtplanung als Schlüssel für die Nordwestschweiz Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Die Nordwestschweiz ist in besonderem Masse ein vernetzter Lebens- und Wirtschaftsraum, geprägt von hoher Siedlungsdichte, bedeutender Verkehrsinfrastruktur sowie sensiblen Natur- und Landwirtschaftsflächen. Gleichzeitig ist der Kanton Solothurn in der Region stark verflochten mit dem angrenzenden Elsass und Südbaden und innerhalb der Schweiz mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern und Jura.

Vor diesem Hintergrund ergibt eine isolierte Richtplanung auf Ebene einzelner Kantone wenig Sinn. Nur eine flächendeckende, kantonsübergreifende – und idealerweise auch grenzüberschreitende – Richtplanung wird den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht. Dies betrifft nicht nur die Koordination von Bauzonen, Verkehrsinfrastruktur und Siedlungsentwicklung, sondern auch die ökologische Infrastruktur. Themen wie Fruchtfolgeflächen, Schutz der Biodiversität, ökologische Vernetzungsachsen und der Umgang mit Natur- und Erholungsräumen sowie deren langfristige Sicherung lassen sich nicht an Kantons- oder Landesgrenzen stoppen. Die Vereinigung für eine starke Region Basel/Nordwestschweiz sowie verschiedene grenzüberschreitend agierende Gremien betonen, dass eine solche Koordination notwendig und dringend ist, um die Standortqualität der gesamten Region nachhaltig zu sichern. Ein ähnlich lautender Vorstoss wird in weiteren Nordwestschweizer Parlamenten eingereicht.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen dem Kanton Solothurn und den angrenzenden Kantonen in der überregionalen Richtplanung und inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden?
2. Wie fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem angrenzenden Ausland in die kantonale Richtplanung ein (beispielsweise Agglomerationsprogramm Basel oder Interreg-Projekte)?
3. Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?
4. Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur?
5. Werden die Naherholungsräume in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung in der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?

6. Plant der Regierungsrat, die Zusammenarbeit in der regionalen Richtplanung zu institutionalisieren, beispielsweise durch eine Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz?
7. Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die Nordwestschweiz bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich und wo sieht er noch Handlungsbedarf?

## **2. Begründung**

Im Vorstosstext enthalten.

## **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **3.1 Vorbemerkungen**

Der Regierungsrat teilt die Feststellung, dass raumrelevante Themen sich in funktionalen Räumen abspielen und nicht an institutionelle Grenzen gebunden sind. So erfordern unter anderem die Bereiche Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, ökologische Infrastruktur, Biodiversität, Vernetzungsachsen oder Natur- und Erholungsräumen eine Betrachtung über die Kantons-grenze hinaus.

Die Richtplanung gemäss Art. 6 ff. des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) ist grundsätzlich das richtige Planungsinstrument für grossräumig relevante Aufgaben der räumlichen Entwicklung. Sie ist Aufgabe der Kantone (Art. 8 Abs. 1 RPG). Die Kantone sind entsprechend den Zielen der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG) im Grundsatz und gemäss Art. 6 Abs. 4 RPG ausdrücklich verpflichtet, ihre Richtpläne über die Kantons-grenzen hinaus abzustimmen. Sie arbeiten mit den Behörden des Bundes und der Nachbarkantone zusammen, soweit ihre Aufgaben sich berühren (Art. 7 Abs. 1 RPG). Die Grenzkantone suchen die Zusammenarbeit mit den regionalen Behörden des benachbarten Auslandes, soweit sich ihre Massnahmen über die Grenzen auswirken können (Art. 7 Abs. 3 RPG). Kantonal ergänzt wird diese bundesrechtliche Verpflichtung namentlich mit der gesetzlich festgelegten Zusammenarbeit mit dem Bund und den benachbarten Kantonen in der Kantonsplanung (§ 57 Abs.1 Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1) und mit dem im kantonalen Richtplan verankerten Grundsatz, dass Kanton, Gemeinden und Regionen sowie Nachbarkantone partnerschaftlich in funktionalen Räumen zusammenarbeiten (Beschluss B-4.1.1).

Die Kompetenzen für Richtplanbeschlüsse, die Verfahrensgestaltung, der Rechtsschutz, die zeitliche Staffelung, der Inhalt und die instrumentelle Ausgestaltung der laufenden Anpassungen der kantonalen Richtpläne unterscheiden sich von Kanton zu Kanton. Die Unterschiede widerspiegeln die jeweiligen kantonalrechtlichen Grundlagen und die raumplanerischen oder sachpolitisch aktuellen Herausforderungen. Die Idee einer flächendeckenden, kantonsübergreifenden und idealerweise grenzüberschreitenden Richtplanung kann aus Sicht sektoraler Fragestellungen zwar wünschbar erscheinen, ist angesichts dieser Unterschiede im föderalen System der Raumplanung so kaum umsetzbar. Nebst der schwierigen Frage, welche Sachthemen für welche Räume planungs- und abstimmungsrelevant sind («funktionale Räume»), wären insbesondere die bisherigen bundes- und kantonalrechtlich bezeichneten Verfahren und Zuständigkeiten im Grundsatz zu überprüfen. Die Idee einer grenzüberschreitenden Richtplanung wäre unter anderem mit Fragen zu einem grundsätzlichen Systemwechsel der Richtplanung und zu interkantonal abzustimmenden Beschlusskompetenzen gebunden. Dies ginge deutlich über den Bedarf zur Abstimmung grenzübergreifender Sachthemen hinaus.

Aus Sicht des Regierungsrats sind daher die nachstehend erläuterte ziel- und stufengerechte Zusammenarbeit und Koordination nach Bedarf sowie die eingespielte Abstimmung der Richtpläne mit den Nachbarn gemäss Art. 6 ff. RPG weiterhin der richtige und geeignete Weg, um effizient und sachbezogen für eine grenzüberschreitend abgestimmte räumliche Entwicklung zu sorgen.

### 3.2 Zu den Fragen

#### 3.2.1 Zu Frage 1:

*Welche Koordinationsmechanismen bestehen aktuell zwischen dem Kanton Solothurn und den angrenzenden Kantonen in der überregionalen Richtplanung und inwieweit werden regionale Planungsverbände aktiv in diesen Prozess eingebunden?*

Institutionell befasst sich die Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK) mit gemeinsamen Stellungnahmen zu grenzüberschreitenden Belangen, so auch der Raumplanung (Interkantonale Koordinationsstelle bei der Regio Basiliensis). Auf nationaler Ebene erfolgt regelmässiger Austausch über die schweizerische Kantonsplanerkonferenz (KPK) und im Speziellen über die KPK-Gruppe Nordwestschweiz mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Jura, Bern und Solothurn, die regelmässig den deutschen Regionalverband Hochrhein-Bodensee einbezieht. Des Weiteren vertritt der Kanton Solothurn zusammen mit den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Jura die Schweiz in der Oberrheinkonferenz (ORK). Er setzt sich dort unter anderem in der Arbeitsgruppe Raumordnung für die Abstimmung grenzüberschreitender raumrelevanter Themen ein. Der Kanton Solothurn ist mit dem Schwarzbubenland auch Teil des Trinationalen Eurodistricts Basel (TEB).

In der kantonalen Richtplanung stellen sich die Nachbarkantone gemäss einleitend erwähnten Vorgaben des RPG die Entwürfe zu Richtplanänderungen zur Stellungnahme und Mitwirkung zu. Je nach Abstimmungsbedarf werden Änderungen bereits im Vorfeld fachlich koordiniert. Die Abstimmung mit den Nachbarkantonen ist zudem Gegenstand der Genehmigungsprüfung durch den Bund (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Regionalplanungen des Kantons Solothurn werden beim Entwurf der Richtplananpassungen gemäss § 64 PBG einbezogen. Ausserkantonale, regionale Planungsverbände können sich während der öffentlichen Auflage der Richtplananpassung direkt einbringen bzw. können vom entsprechenden Kanton für die Stellungnahme einbezogen werden.

#### 3.2.2 Zu Frage 2:

*Wie fliesst die Zusammenarbeit mit Partnern aus dem angrenzenden Ausland in die kantonale Richtplanung ein (beispielsweise Agglomerationsprogramm Basel oder Interreg-Projekte)?*

Das von einer Arbeitsgruppe der ORK (siehe Antwort zu Frage 1) im Rahmen eines Interreg-Projekts von 2023 bis 2025 erarbeitete Raumkonzept Oberrhein zeichnet mit dem «Raumbild 2050» die erwünschte Entwicklung des gemeinsamen Lebensraums. Es basiert unter anderem auf einer Analyse der Richtpläne und vergleichbaren Planungsinstrumenten der Nachbarländer. Gleichzeitig dient es für die Weiterentwicklung der jeweiligen Planungsinstrumente als gemeinsame Basis der Raumordnungspolitik. Zentrale Stossrichtungen sind unter anderem die Orientierung an den Zielen von Klimaschutz und Klimaanpassung, eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, flächensparendes Wachstum, die Förderung von Orten der kurzen Wege, Schonung der Landschaft, Abstimmung von Siedlung und Verkehr sowie die Förderung nachhaltiger Mobilitätsformen.

Das Agglomerationsprogramm Basel hat die interkantonale und internationale Zusammenarbeit im Raum Basel in den letzten 20 Jahren auf Fachebene und im politischen Umgang vertieft und institutionalisiert. Der Wirkungsraum von AGGLO Basel ist dadurch durchlässiger geworden und die verschiedenen Gebietskörperschaften haben ein gemeinsames Verständnis für deren Entscheidungskompetenzen und Problemstellungen gewonnen. Zudem wurden die Fachebenen interkantonale und internationale zusammengeführt und die Zielvorstellungen in einem gemeinsamen Zielbild formuliert. Hinzu kommen die Arbeiten in den verschiedenen Korridoren, die in den letzten zwei Generationen des Agglomerationsprogramms vertieft und verstetigt wurden. Im Kanton Solothurn betrifft dies die Korridore Leimental, Birstal sowie Laufental/Thierstein.

Die Zielbilder der Agglomerationsprogramme bzw. die Erkenntnisse aus den verschiedenen Fachgebieten des Agglomerationsprogramms haben eine Rückkopplung auf die Überarbeitung und Weiterentwicklung der kantonalen Richtpläne. Dabei wird die gegenseitige Abstimmung laufend erweitert.

Die ORK hat im Weiteren einen Leitfaden zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben sowie Plänen und Programmen erstellt (2016) und 2024 den Teil grenzüberschreitende Umweltauswirkungen/UVP überarbeitet.

### 3.2.3 Zu Frage 3:

*Gibt es eine abgestimmte Strategie der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen, insbesondere im Hinblick auf die Balance zwischen Siedlungsdruck und Erhalt von wichtigen Naturflächen?*

Es gibt keine abgestimmte Strategie «nur» der Nordwestschweizer Kantone zur Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF). Die Grundlagen zur Sicherung der FFF werden vielmehr schweizweit durch den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes von 2020 geregelt. Das heisst, es gelten ohnehin für alle Kantone dieselben Spielregeln. Diese sind klar. Der Druck durch Siedlungen und Infrastrukturen stellt die Kantone zwar vor vergleichbare Herausforderungen bei der Flächensicherung. Die kantonalen Gegebenheiten führen jedoch dazu, dass sich die Strategien zur Kompensation und Erhaltung von FFF in den einzelnen Kantonen unterscheiden und massgeschneidert an die jeweilige Ausgangslage, die räumlichen Gegebenheiten sowie die Möglichkeiten zur Kompensation angepasst werden. Die Kantone müssen daher den ihnen zustehenden Planungsspielraum ausnützen und geeignete Umsetzungsregelungen treffen können.

Der Sachplan FFF des Bundes schreibt jedem einzelnen Kanton eine verbindliche Mindestmenge an FFF vor, die erhalten bleiben müssen. Eine gegenseitige Anrechnung oder Übertragung von FFF zwischen den Kantonen ist explizit nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass jeder Kanton für die Erfüllung seiner Vorgaben eigenständig verantwortlich ist und keine Aufwertungsflächen für andere Kantone zur Verfügung stellen kann oder umgekehrt in anderen Kantonen Böden aufwerten kann.

Bei unvermeidbaren Beanspruchungen von FFF sind die betroffenen Kantone verpflichtet, innerhalb ihres eigenen Gebiets geeignete Kompensationen umzusetzen. Eine Ausnahme besteht nur bei Materialverschiebungen: Ober- und Unterboden, die für die Aufwertung oder Wiederherstellung von FFF benötigt werden, dürfen auch über Kantonsgrenzen hinweg ausgetauscht werden, sofern dies zweckmässig und praktikabel ist.

Was den Erhalt von Naturräumen betrifft, so wird möglichst vermieden, dass ökologisch wertvolle Flächen durch Bauvorhaben oder andere Nutzungen beeinträchtigt werden. Wo ein Verlust nicht vermeidbar ist, werden in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen Ersatzflächen ausgewiesen oder entsprechende ökologische Aufwertungen vorgenommen.

Expertenwissen tauschen die Bodenschutzfachstellen der Nordwestschweiz regelmässig im Rahmen des Cercle Sol NWCH aus. Dabei sind FFF immer wieder ein Thema, sei es in Zusammenhang mit Bodenkartierungen oder mit Kompensations-/Aufwertungsvorhaben. Zudem führt das Bundesamt für Raumentwicklung regelmässig Erfahrungsaustausche zum Sachplan FFF mit den Kantonen durch. Dies trägt zur abgestimmten Umsetzung des Sachplans FFF bei.

#### 3.2.4 Zu Frage 4:

*Welche Absprachen bestehen zwischen den Kantonen zur Sicherung und Weiterentwicklung der ökologischen Infrastruktur?*

Im Prozess der Ausarbeitung der Fachgrundlage zur Ökologischen Infrastruktur fand ein Austausch mit den benachbarten Kantonen Aargau, Basel-Landschaft und Bern statt. Mit diesen wurden die Grenzgebiete von Interesse in diesem Prozess beurteilt. Bei der Abgleichung der Fachgrundlage zur ökologischen Infrastruktur zeigte sich, dass die räumliche Abstimmung infolge hoher Komplexität und insbesondere kantonsspezifischer Festlegungen schwierig ist. Zudem hat es der Bund verpasst, den Kantonen rechtzeitig ein national konsolidiertes, minimales Geodatenmodell für die einheitliche Erfassung der Geodaten zur Verfügung zu stellen. Es bestehen verschiedene Austauschplattformen mit allen Kantonen unter anderem auch zur Ökologischen Infrastruktur, an denen bereits mehrere Treffen und Fachgespräche stattgefunden haben (z.B. Plattform «Natur und Landschaft» der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, KBNL). Bei sich bietenden Gelegenheiten für interkantonale Projekte mit Bezug zum Thema «Biotopverbund» sollen Opportunitäten wahrgenommen werden. Der Schwerpunkt liegt primär auf der Stärkung der innerkantonalen ökologischen Vernetzung, z.B. im Zusammenhang mit den neuen regionalen Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsprojekten, welche die bisherigen regionalen Projekte ab 2028 ablösen sollen.

#### 3.2.5 Zu Frage 5:

*Werden die Naherholungsräume in der kantons- und grenzüberschreitenden Planung in der Richtplanung berücksichtigt, und falls ja, in welcher Form?*

Naherholungsräume werden entweder im Rahmen von konkreten Vorhaben (z.B. zur Windenergie) berücksichtigt und abgestimmt oder als eigenständige Vorhaben im kantonalen Richtplan aufgenommen. Als kantonsüberschreitende Gebiete für Freizeit und Erholung sind im kantonalen Richtplan der Birsark (Birs zwischen Angenstein und Birmündung) und der Schachenpark (Aareraum zwischen Olten und Aarau) festgesetzt (Beschluss L-5.7). Beide Parkprojekte sind Massnahmen der entsprechenden Agglomerationsprogramme Basel resp. AareLand. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren. Die Umsetzung erfolgt partnerschaftlich mit den Projektbeteiligten. Hinzu kommt der Jurapark Aargau - ein regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e ff. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), der sich bis in den Kanton Solothurn erstreckt und im kantonalen Richtplan festgesetzt ist (Beschluss L-3.4.4). Basis für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bilden die Charta und der Parkvertrag von 2012/2022.

#### 3.2.6 Zu Frage 6:

*Plant der Regierungsrat, die Zusammenarbeit in der regionalen Richtplanung zu institutionalisieren, beispielsweise durch eine Nordwestschweizer Richtplan-Konferenz?*

Angesichts der zahlreichen voranstehend aufgeführten Aktivitäten und Zusammenarbeitsplattformen, in denen der Kanton Solothurn vertreten ist, erachtet es der Regierungsrat nicht als

zielführend, mit zusätzlichen Gremien die Zusammenarbeit weiter zu institutionalisieren. Insbesondere mit der Kantonsplanerkonferenz (KPK), der KPK-Gruppe Nordwestschweiz und der KPK-Kommission Richtplanung ist ein permanenter direkter Austausch sichergestellt. Damit ist die vorab auf Raumplanungsebene notwendige Abstimmung grenzüberschreitend richtig positioniert. Wo konkrete Abstimmungsfragen im Raum stehen, können diese auf fachlicher Ebene zielgerichtet und fachkompetent angegangen und als abgestimmtes Ergebnis an die zuständigen Entscheidungsträger der Kantone zum Beschluss oder zur politischen Koordination herangetragen werden.

### 3.2.7 Zu Frage 7:

*Welche bestehenden Kooperationsformen in ähnlichen gewachsenen Arbeits- und Lebensräumen wie die Nordwestschweiz bewertet der Regierungsrat als besonders erfolgreich und wo sieht er noch Handlungsbedarf?*

Projekte und Vorhaben in den Grenzübereichen weisen unterschiedliche Fragestellungen und Perimeter auf und benötigen deshalb darauf abgestimmte massgeschneiderte Kooperationsformen. Das Spektrum reicht von den grenzüberschreitenden Agglomerationsprogrammen (Aareland, Basel und Grenchen), regionalen Konzepten wie Zukunft Birsraum (gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft sowie den Gemeinden Dornach und Aesch) und Raum und Verkehr Oensingen - Niederbipp (zusammen mit dem Kanton Bern) bis hin zu thematischen Austauschen wie beispielsweise zu grenzüberschreitenden Gebieten für Windparks oder anderen Infrastruktur-Projekten.

Der Regierungsrat erachtet es daher als richtig, die Kooperationsformen weiterhin den jeweiligen spezifischen Herausforderungen anzupassen. Der Regierungsrat unterstützt die aktive grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Plattformen und Projekten. Von weiteren Kooperationen wird deshalb abgesehen.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Raumplanung  
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)